

Österreichisches Heumilchregulativ

Vorschriften für silofreie Milch



Definition der Heumilch

- Heumilch ist Milch von Muttertieren (Kuh, Schaf, Ziege), die von Milcherzeugern produziert wird, welche sich den Kriterien des Österreichischen Umweltprogramms (der ÖPUL-Maßnahme „Silageverzicht“), der Einhaltung des österreichischen Regulativs für Heumilch sowie die Einhaltung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 304/2016 Heumilch g.t.S., der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 486/2019 für Schaf-Heumilch g.t.S. sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 487/2019 für Ziegen-Heumilch g.t.S. verpflichtet haben.
- Alm-/Alpmilch ist Heumilch, wenn auf der Alm/Alpe die Kriterien der ÖPUL-Maßnahme „Alpung und Behirtung“ und das Regulativ für Heumilch eingehalten werden.
- Bio-Heumilch erfordert zusätzlich die Einhaltung der EU-Bioverordnung 834/2007 idgF.
- AMA-Gütesiegel Richtlinie, Haltung von Kühen idgF bzw. Schaf- und Ziegenhaltung idgF.
- Österreichisches Lebensmittelbuch: Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung idgF.
- Heumilch wird durch artgemäße Fütterung erzeugt. Die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere sind wesentliche Elemente der Heumilchwirtschaft.

Heumilchwirtschaft

- Um die traditionelle Basis von Heumilch zu erhalten, dürfen keine Tiere und Futtermittel verwendet werden, welche nach den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind.
- Der gesamte landwirtschaftliche Betrieb ist nach den Regeln der Heumilchproduktion zu bewirtschaften.
- Keine Herstellung und Verfütterung von Silofutter auf allen Betriebsstätten eines Heumilcherzeugers. Auch der Verkauf direkt vom Feld ist unzulässig.
- Keine Produktion und Lagerung von Rundballen jeder Art in Folie. Ein Verkauf direkt vom Feld ist nur als Heu zulässig.
- Keine Herstellung und Verfütterung von Feuchtheu oder Gärheu auf allen Betriebsstätten eines Heumilcherzeugers.

Erlaubte Futtermittel

- Die Fütterung erfolgt im Wesentlichen mit frischen Gräsern und Kräutern während der Grünfütterperiode und Heu in der Winterfütterperiode.
- Als ergänzendes Raufutter zählen auch Grünraps, Grünmais, Grünroggen und Futterrüben sowie Heu-, Luzerne- und Maispellets und vergleichbare Futtermittel.
- Weizen, Gerste, Hafer, Triticale, Roggen und Mais in marktüblicher Form, z.B. Kleie, Pellets, etc. sind zulässig.
- Ackerbohnen, Futtererbsen, Lupine, Ölfrüchte und Extraktionsschrote bzw. Kuchen dürfen in der Futtermischung verwendet werden.
- Der Raufutteranteil in der Jahresration muss mind. 75% der Trockenmasse betragen.

Verbotene Futtermittel

- Keine Verfütterung von Silage (Gärfuttermittel), Feuchtheu oder Gärheu.
- Keine Verfütterung von Nebenprodukten von Brauereien, Brennereien, Mostereien und anderen



Österreichisches Heumilchregulativ

Vorschriften für silofreie Milch



Rückständen der Lebensmittelindustrie wie z.B. Nass-Biertreber oder Nass-Schnitten - Ausnahme: Trockenschnitte als Nebenprodukt der Zuckerherstellung und Eiweißfuttermittel aus der Getreideverarbeitung im trockenen Zustand.

- Keine Verfütterung von Futtermitteln in eingeweichtem Zustand an Muttertiere.
- Keine Verfütterung von Futtermitteln tierischen Ursprungs (Milch, Molke, Tiermehle etc.), mit Ausnahme von Milch und Molke für Jungvieh.
- Keine Verfütterung von Garten- und Obstabfällen, Kartoffeln und Harnstoff.
- Keine Verfütterung von Futtermitteln, die außerhalb von Europa produziert wurden.

Düngungsbestimmungen

- Keine Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlammprodukten aus kommunalen Aufbereitungsanlagen auf alle landwirtschaftlichen Nutzflächen des Milchlieferanten.
- Einhaltung einer Mindestwartezeit von 3 Wochen zwischen der Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Nutzung auf allen Futterflächen des Milchlieferanten.
- Kompost mit Grünschnitt, Strauchschnitt und Biotonne kann ausgebracht werden, wenn der Komposthersteller an einem Qualitätssicherungssystem teilnimmt und dafür zertifiziert ist. Dabei ist mindestens die Kompostgüte A Voraussetzung.
- Der Einsatz von Biogasgülle ist nur erlaubt, wenn diese den Anforderungen der Düngemittelverordnung idgF für die Ausgangsstoffe der Biogasgülle als Düngemittel entsprechen.

Einsatz chemischer Hilfsstoffe

- Nur selektiver Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln unter fachlicher Anleitung von landwirtschaftlichen Fachberatern sowie Punktbekämpfung auf allen Futterflächen des Milchlieferanten möglich.
- Ein Einsatz von zugelassenen Sprühmitteln zur Fliegenbekämpfung ist in Milchviehställen nur bei Abwesenheit der Muttertiere erlaubt.

Tierwohl

- Eine Mitgliedschaft beim Tiergesundheitsdienst (TGD) ist verpflichtend.
- Die Enthornung von Kälbern ist nur nach wirksamer Betäubung und Schmerzausschaltung erlaubt.
- Das Kupieren des Schwanzes bei Kälber ist verboten.
- Für jedes Muttertier steht ein Liegeplatz zur Verfügung.
- Die Liegebox und Liegefläche wird mit einer Einstreu versehen. Bei einem Weichbett kann diese entfallen.
- Kombinationshaltung: bei Anbindehaltung sind 120 Tage Auslauf und oder Weide/Alpung vorgeschrieben; die dauernde Anbindehaltung (365d/24h) ist verboten.

Lieferverbote

- Ablieferung nach dem Abkalben frühestens am 10. Tag nach erfolgter Abkalbung.
- Bei Einstellung von Kühen, denen Silage (Gärfuttermittel) verfüttert wurde, ist eine Wartezeit von mindestens 14 Tagen einzuhalten.
- Alm-/Alptiere, die auf dem Heimbetrieb mit Silage gefüttert wurden, müssen entweder 14 Tage vor Alm-/Alpauftrieb auf silofreie Fütterung umgestellt werden oder die Milch kann erst nach 14 Tagen auf der Alm/Alpe als Heumilch verwendet werden. Auf der Alm/Alpe darf Silage weder produziert noch verfüttert werden.

